

## **Amtsgericht Hannover**

## **Terminbestimmung**

740 K 42/23

Hannover, den 10.01.2024

(Geschäftsnummer, bitte stets angeben)

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am Mittwoch, 3. April 2024, 09:00 Uhr, im Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover, Saal 2048, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Laatzen Blatt 8403, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 2906/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Laatzen	7	346/5	Gebäude- und Freifläche,	4272
				Lange Weihe 43,45,47,49	
	Laatzen	7	346/6	Verkehrsfläche, Lange Weihe	1018
	Laatzen	7	315/3	Verkehrsfläche, Lange Weihe	262

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 43 im II. Obergeschoß mit Kellerraum Nr. 35 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 225.000,00 €

(Objektkurzbeschreibung: 3 Zimmer-Whg., Küche, 2 Bäder, Flur, Abstellraum und Loggia sowie Kellerraum, ca. 97 m² Wohnfläche, 2. OG, Lange Weihe 43, 30880 Laatzen)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon <u>zwei Wochen vor</u> dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de

Rose Rechtspflegerin